

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Fremdsprachen (IFS)
Vom 09. November 2007**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 hat der Senat am 09.11.2007 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für Fremdsprachen ist gemäß § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 in Verbindung mit § 12 der Grundordnung vom 06. April 2005 eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung mit hochschulweiten Aufgaben. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

§ 2

Aufgaben

(1) Das IFS nimmt Aufgaben der Lehre, Forschung und Weiterbildung im Rahmen des Bildungsauftrages der Hochschule nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 LHG wahr. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeitet es mit anderen Hochschulen und Dritten zusammen.

(2) Aufgabe des IFS ist insbesondere,

1. die Organisation von im Curricullum vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Bereich der Fremdsprachenvermittlung für die Hochschule Pforzheim. Hierfür stellt das IFS auf Anforderung durch die Fakultäten und Studiengänge die Lehrkapazität für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zur Verfügung.
2. die Organisation eines eigenen außercurricullaren Lehrangebots des IFS im Bereich der Fremdsprachenvermittlung durch Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. Lektoren und Lehrbeauftragte. Dieses kann von den Studierenden der Hochschule Pforzheim

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

als freiwillige Zusatzveranstaltung oder Wahlpflichtfach absolviert werden, sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges dies zulässt.

Darüber hinaus können alle Veranstaltungen des eigenen Lehrangebotes des IFS von den Studierenden als Zusatzfächer belegt werden, die von den Fakultäten in den Abschlusszeugnissen als solche ausgewiesen werden können. Erfolgreich absolvierte Veranstaltungen können durch das IFS zudem in Form von Zertifikaten bescheinigt werden.

3. Evaluation von Fremdsprachenkenntnissen und Beratung in Fragen des Erlernens von Fremdsprachen.

§ 3

Institutsmitglieder

(1) Dem Institut gehören an:

1. das dem IFS von der Hochschule zugewiesene Personal,
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Fremdsprachenausbildung bzw. Lektoren,
3. Lehrbeauftragte, soweit sie Sprachausbildung betreiben,

§ 4

Leitung

(1) das Institut wird von einer Lehrkraft für besondere Aufgaben geleitet. Zuständig für die Einstellung ist das Rektorat.

(2) Der Leiter ist dem Rektorat disziplinarisch unterstellt.

§ 5

Aufgaben des Leiters

(1) Der Leiter ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume. Dem Leiter obliegen, unbeschadet der Zuständigkeit des Rektorats der Hochschule, insbesondere

folgende Aufgaben:

1. die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen der Hochschule Pforzheim,
2. die Geschäftsführung und Regelung der inneren Organisation des Instituts,
3. die Entwicklung, Organisation, Koordination des Lehrangebotes des Instituts und die Mitwirkung des Instituts in der Lehre,
4. die sorgfältige, zweckmäßige Verwendung der dem Institut zur Verfügung stehenden Mittel,
5. der Vorschlag zur Einstellung von Personal, insbesondere das Vorschlagsrecht für die Einstellung von Lektoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben,
6. die fachliche Verantwortung für die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Instituts gem. § 54 Abs. 1 LHG,
7. die Aufsicht über die Sammlung von Unterrichtsmaterialien und die Unterrichtsmedien, deren Organisation und Benutzung er regelt,
8. die Ausübung des Hausrechts in den vom Institut benutzten Räumen, unbeschadet der Zuständigkeit des Rektorats.

(2) Unbeschadet der disziplinarischen Zuständigkeit des Rektorats der Hochschule Pforzheim ist der Leiter der Vorgesetzte der dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter.

(3) Dem Rektorat obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter und die beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

§ 6

Beirat

Zur Beratung wird ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Diesem gehören die Mitglieder des Rektorats, die Dekane, drei Professoren mit einschlägiger fachlicher Qualifikation sowie zwei studentische Vertreter an.

Die Professoren werden von den Fakultäten benannt.

§ 7

Finanzierung

Die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Ausstattung des IFS trifft alljährlich das Rektorat der Hochschule. Die vom Rektorat zugewiesenen Mittel werden gesondert ausgewiesen und durch das Institut eigenverantwortlich bewirtschaftet. § 9 LHO bleibt unberührt.

Darüber hinaus erhält das IFS Mittel aus Studiengebühren der Fakultäten. Für externe Teilnehmer sowie für Veranstaltungen außerhalb des curricularen Angebotes können Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben werden.

§ 8

Haftung

Das Institut übernimmt weder Haftung für Handlungen von eingesetztem Lehrpersonal noch für die Nutzung der Lehrmedien. Die Haftung der Hochschule Pforzheim für die Institutsmitglieder und ihre Mitarbeiter sowie für die sonstigen Mitglieder der Hochschule, die Einrichtungen, Räume, Personal und Material des Instituts nutzen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; hier besteht eine Haftung auch für einfache Fahrlässigkeit. Satz 2 gilt auch nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, jedoch nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9

Inkraft- Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Fremdsprachen vom 29. Mai 1996 tritt am selben Tage außer Kraft.

Pforzheim, 17.12.2007

Professor Dr. Martin Erhardt
Rektor

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Zur Beurkundung

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Intranet:

Wolfgang Hohl

Kanzler